

1 Einleitung

Die Beschäftigten der Behindertenhilfe Norden gemeinnützige GmbH (BHN Norden gGmbH = Beschäftigungsgeber) haben die gesetzlichen und internen Regelungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu beachten. Verstöße gegen diese Regelungen können zu Schäden für die BHN Norden gGmbH führen, etwa in der Form von Schadensersatzpflichten, Bußgeldern oder Rufschädigungen.

Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit. Erfasst werden dabei nicht nur rechtswidrige Verhaltensweisen, sondern auch solche, die sich als missbräuchlich oder als ziel- und zweckwidrige Umgehung der Regelungen erweisen.

Rechts- und regelwidrige Verhaltensweisen der Beschäftigten werden von der Geschäftsleitung der BHN Norden gGmbH konsequent untersucht und können arbeitsrechtliche Folgen haben oder zur Abgabe für weitere Ermittlungen und Verfahren an zuständige Behörden oder Gerichte führen.

Unsere BHN Hinweisgeberschutzrichtlinie informiert die Beschäftigten in welchen Fällen Verstöße an unsere BHN Hinweisgebermeldestelle (BHN-Meldestelle) gemeldet werden können und über die Verfahrensweise der Meldestelle im Umgang mit den Meldungen sowie die mögliche Einleitung von Folgemaßnahmen.

Die BHN Norden gGmbH hat Schutzmaßnahmen vorgesehen, damit die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Personen und ihrer Meldung wirksam geschützt wird. Dieser Schutz gilt für hinweisgebende Personen, die wahrheitsgemäße oder zumindest gutgläubige Hinweise an die BHN-Meldestelle erteilen. Bei Feststellung von Falschmeldungen, d.h. die Meldung von vorsätzlich oder fahrlässig unrichtigen Informationen, gilt dieser Schutz nicht.

Die BHN Norden gGmbH verpflichtet sich zu einem wirksamen Schutz der hinweisgebenden Personen vor jeder Art von Benachteiligungen bzw. Repressalien innerhalb der Gesellschaft.

Wir ermutigen daher alle Beschäftigten, sich mit Informationen über potenzielle Verstöße vertrauensvoll an unsere BHN-Meldestelle zu wenden und damit ihren Beitrag für die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelwerke zu leisten.

2 Zwecke der Richtlinie

Ziel dieser BHN Hinweisgeberschutzrichtlinie (BHN HinschRL) ist die Einrichtung und der Betrieb unserer BHN-Meldestelle und des beschriebenen Hinweisgeberschutzsystems zum Zwecke der Aufdeckung von Verstößen und deren Verhinderung oder Sanktionierung. Durch die wertvolle Unterstützung von hinweisgebenden Personen wird die Unternehmensleitung in die Lage versetzt, Verstöße zu erkennen, zu untersuchen und abzustellen.

Die BHN HinschRL informiert hinweisgebende Personen u.a. über ihre persönliche Berechtigung zu einer Meldung (z.B. Beschäftigte etc.), zulässige Inhalte (welche Art von Verstößen), Meldekanäle (z.B. telefonisch, postalisch oder elektronisch), notwendige Informationen für das Verfahren (Tatsachen für

einen Anfangsverdacht) und das Verfahren der BHN-Meldestelle (Schutz der hinweisgebenden Personen, Dokumentation, Kommunikation, Prüfungen, Untersuchungen).

Die BHN HinschRL ergänzt das Leitbild der BHN Norden gGmbH zum Abschnitt „Informieren & Kommunizieren“ („*Wir reden miteinander! Dabei achten wir darauf, dass wir mit den Informationen vertraulich, verständlich und verbindlich umgehen. Wir hören einander zu!*“) in Bezug auf das BHN-Hinweisgeberschutzsystem und die BHN-Meldestelle.

3 Anwendungsbereiche

Diese BHN HinschRL regelt auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinschG) den Schutz von hinweisgebenden Personen sowie den Schutz der von einer Meldung betroffenen Person/en.

3.1 Hinweisgebende Personen

Unsere BHN HinschRL gewährleistet den Schutz von natürlichen Personen, die im Vorfeld oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit für die BHN Norden gGmbH Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an unsere vorgesehene BHN-Meldestelle melden oder offenbaren (hinweisgebende Personen).

3.2 Meldeberechtigte Personen

Zur Meldung von Verstößen an die BHN-Meldestelle sind die Beschäftigten (einschließlich zur Berufsbildung Beschäftigte) und LeiharbeiterInnen berechtigt.

3.3 Öffnung der Meldestelle für weitere Personen

Die BHN Norden gGmbH öffnet das Meldeverfahren auch für außenstehende Personen, die mit dem Beschäftigungsgeber in einem beruflichen Kontakt stehen unter Begrenzung auf folgenden Personenkategorien:

- gesetzliche, d.h. vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer
- Sorgeberechtigte für ihre minderjährigen Kinder
- Personen, die zur Vormundschaft für hinweisgebende Personen bestellt sind

3.4 Gemeldete und betroffene Personen

Diese BHN HinschRL bestimmt auch den Schutz der Personen, die Gegenstand von einer Meldung oder Offenlegung sind sowie von sonstigen Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind. Die BHN Norden gGmbH berücksichtigt grundsätzlich eine anfängliche Unschuldsvermutung und gewährleistet ein sorgfältiges Verfahren durch die unabhängige BHN-Meldestelle und die Geschäftsleitung zur Untersuchung von Meldungen mit dem Ziel der belastbaren Bestätigung oder Ausräumung eines Anfangsverdachts.

Die Meldungen können sich auch auf mögliche Verstöße von Dritten beziehen, welche die BHN Norden gGmbH geschädigt haben oder schädigen wollen.

3.5 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese BHN HinschRL gilt für Meldungen von Informationen über allgemeine straf- oder bußgeldbewährte Verstöße (z.B. Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Korruption, Arbeitsschutz) sowie die im Hinweisgeberschutzgesetz genannten besonderen Verstöße gegen Rechtsvorschriften (ausführliche Liste nach § 2 Nr. 3 und Abs. 2 HinschG) wie z.B. in Bezug auf Geldwäsche, Produktsicherheit, Sicherheit im Straßenverkehr, Umweltschutz, Verbraucherrechte und Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten in der elektronischen Kommunikation etc.

Die BHN HinschRL gilt auch für erhebliche Verstöße gegen unternehmensinterne Richtlinien.

Neben den vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen können auch Fälle von Missbrauch oder Umgehung von gesetzlichen oder internen Regelungen gemeldet werden.

3.6 Anwendungsbereichsprüfungen

Die BHN-Meldestelle führt Anwendungsbereichsprüfungen durch, die dazu führen können, dass Meldungen vom Anwendungsbereich dieser BHN HinschRL ausgeschlossen werden, etwa bei

- a) mangelnder Erheblichkeit (geringfügig und/oder nicht straf- oder bußgeldbewährt)
- b) fehlendem Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit (z.B. privates Fehlverhalten)
- c) fehlender Meldeberechtigung (Melderechte für Beschäftigte und bestimmte Dritte)
- d) Vorrang von gesetzlichen Geheimnissen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten

3.7 Eingeschränkte Melderechte (Geheimnisse)

Die Meldung von gesetzlichen Geheimnissen und vertraglichen Verschwiegenheitspflichten und deren Verwendung durch die BHN-Meldestelle ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- 1) Die hinweisgebende Person hat (subjektiv) Grund zu der Annahme, dass die Meldung notwendig ist, um einen Verstoß aufzudecken.
- 2) Die BHN-Meldestelle verwendet Geheimnisse und vertrauliche Tatsachen nur insoweit, wie dies für Folgemaßnahmen (objektiv) erforderlich ist.

Die BHN-Meldestelle führt eine objektive Vorprüfung über die mögliche Verwendung oder Einschränkung der jeweiligen Informationen der Meldung durch. Das Vorprüfungsverfahren berücksichtigt mindestens:

- a) eine Rückfrage bei der BHN Norden gGmbH zur Schutzstufe des gemeldeten Geheimnisses oder der Verschwiegenheitspflichten (z.B. nach einer Geheimnisschutzrichtlinie)
- b) Prognose zu möglichen Auswirkungen einer Verwendung und Weitergabe der Geheimnisse und Verschwiegenheitspflichten
- c) die Möglichkeit, die Verwendung der Geheimnisse und Verschwiegenheitspflichten ganz oder teilweise für das weitere Verfahren – vorbehaltlich einer späteren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung – zu sperren.

Die Vorprüfung ist insbesondere für folgenden Geheimnisse, Verschwiegenheits- und Sicherheitsinteressen verbindlich:

- Sozial- und Gesundheitsdaten
- Geschäftsgeheimnisse (z.B. Verträge mit Kunden)

- Medizinische und psychologische Gutachten (in jeder Form, einschließlich Stellungnahmen)
- Hilfe- und Förderpläne (z.B. mit Anamnesen)

3.8 Übergabe an BHN-Meldestelle

Alle Beschwerdestellen oder beauftragte Personen zur Entgegennahme von Hinweisen und Beschwerden der BHN Norden gGmbH sind nach dieser BHN HinschRL grundsätzlich zur Übergabe von Meldungen im Anwendungsbereich des HinschG an die BHN-Meldestelle verpflichtet. Nach einer Übernahme des Verfahrens durch die BHN-Meldestelle hat die Beschwerdestelle oder die beauftragte Person das Beschwerdeverfahren zu beenden und die Daten der hinweisgebenden, beteiligten und betroffenen Personen zu löschen.

Einen Sonderfall stellt der Mobbingbeauftragte des Betriebsrates dar. Insoweit gelten besondere Regeln für die Verweisung von Mobbingangelegenheiten an die BHN-Meldestelle (s.u. Ziffer 10.2).

4 Schutzmaßnahmen

Das Hinweisgeberschutzsystem der BHN Norden gGmbH sieht im Zusammenhang mit Meldungen an die BHN-Meldestelle wirksame Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen, für unterstützende Personen sowie für Personen vor, die von einer Meldung betroffen sind. Diese Personen haben für rechtmäßige Meldungen keine arbeitsrechtlichen oder sonstige Benachteiligungen innerhalb der BHN Norden gGmbH zu befürchten, soweit sie nicht selbst aktiv an dem Verstoß beteiligt sind.

4.1 Schutzmaßnahmen für hinweisgebende und unterstützende Personen

Die BHN-Meldestelle ist verpflichtet, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu schützen (Vertraulichkeitsgebot). Das Vertraulichkeitsgebot gilt für hinweisgebende Personen, deren Informationen in den Anwendungsbereich dieser BHN HinschRL und des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Stellt sich im Laufe Verfahren heraus, dass die Meldung nicht in den Anwendungsbereich fällt (s.o. 3.4 Anwendungsbereichsprüfung) gilt das Vertraulichkeitsgebot für die hinweisgebende Personen ebenfalls, soweit diese einen hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Meldung zulässig war.

4.1.1 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Der Schutz der hinweisgebenden Person durch die Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots bedeutet, dass

- a) die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person gewährleistet wird,
- b) die Identität ausschließlich an zuständige Personen der BHN-Meldestelle sowie zuständige Personen oder Arbeitseinheiten für Folgenmaßnahmen im Unternehmen bekannt gegeben wird,
- c) die Vertraulichkeit auch gewährleistet wird, falls die BHN-Meldestelle für die Meldung nicht zuständig ist,
- d) alle zuständigen Personen der BHN-Meldestelle und für Folgemaßnahmen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- e) eine Meldung auch wahlweise anonym abgegeben werden kann, wenn die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenbaren will.

Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot gelten in folgenden Fällen:

- 1) die hinweisgebende Person hat eine Einwilligung zur Weitergabe erteilt
- 2) die Weitergabe der Identität ist für die Einleitung der Folgemaßnahmen erforderlich
- 3) es handelt sich um vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen über Verstöße
- 4) auf Verlangen von Strafverfolgungsbehörden in einem Strafverfahren
- 5) auf Anordnung in einem Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren
- 6) aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
- 7) auf Verlangen von Bundesämtern in speziellen Verfahren (z.B. Bundeskartellamt, Bundesamt für Finanzdienstleistungen)

In diesen Fällen wird die BHN-Meldestelle die hinweisgebenden Personen vorab mit Darlegung der Gründe über die Weitergabe ihrer Identität informieren, soweit eine solche Information nicht behördlich oder gerichtlich untersagt wurde.

4.1.2 Verbot von Repressalien

Repressalien gegen hinweisgebende Personen sowie die Androhung von Repressalien und auch schon der Versuch einer Repressalie sind verboten und können zu Schadensersatzpflichten zu Lasten des Verursachers führen.

Repressalien sind Benachteiligungen einer hinweisgebenden Person, die Folge ihrer Meldung oder Offenlegung sind. Dabei kann es sich um Handlungen oder Unterlassungen innerhalb des Arbeitsverhältnisses handeln, wie etwa Abmahnung, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung, Verweigerung von Weiterbildungsmaßnahmen, Herabstufung, Rufschädigungen und sonstige Schädigungen oder Sanktionen (z.B. finanzielle Verluste, Nötigung, Einschüchterung, Ausgrenzung) oder ähnliche Repressalien handeln.

Beschäftigte oder leitende Angestellte, die hinweisgebende Personen aufgrund ihrer Meldung oder Offenlegung von Verstößen an die BHN-Meldestelle benachteiligen, müssen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses rechnen.

Repressalien liegen nicht vor, wenn der Nachteil gegenüber der hinweisgebenden Person auf hinreichend gerechtfertigt und objektiv nachvollziehbaren Gründen beruht und damit nachweislich nicht auf die Meldung zurückzuführen ist.

Die Beweislast für das Vorliegen von hinreichend gerechtfertigten Gründen und die Unabhängigkeit von einer Meldung trägt die Person, die eine solche Benachteiligung zu verantworten hat.

Die Verpflichtungen der BHN Norden gGmbH entsprechend dem allgemeinen Maßregelungsverbot (§ 612a BGB) bleiben hiervon unberührt.

4.1.3 Ausschluss der Verantwortlichkeit

Die hinweisgebenden Personen sind nicht für die Informationsbeschaffung oder den Zugriff auf Informationen im Zusammenhang mit ihrer Meldung eines Verstoßes nach dem HinschG verantwortlich. Sie müssen also keine eigenen Ermittlungen anstellen, dafür ist die BHN-Meldestelle zuständig.

Die hinweisgebende Person kann auch nicht für die Weitergabe von besonderen Informationen rechtlich verantwortlich gemacht werden, wenn sie aus hinreichenden Gründen angenommen hat, dass

dies erforderlich war, um den Verstoß aufzudecken (z.B. für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Vertraulichkeitspflichten, Zugriffsrechten, vertragliche Bestimmungen oder gegen den Datenschutz).

Hinweisgebende Personen müssen sich also keine Sorgen machen, für die Weitergabe von relevanten Informationen und daraus folgenden Schäden zur Verantwortung gezogen zu werden.

Eine Ausnahme besteht insoweit nur dann, wenn sich die Beschaffung oder der Zugriff auf die Daten als eigenständige Straftat darstellt (z.B. Hausfriedensbruch - § 123 StGB, Ausspähen oder Abfangen von Daten - §§ 202a und 202b StGB, Datenhehlerei - § 202d StGB).

4.2 Schutzmaßnahmen für unterstützende Personen

Die vorbezeichneten Schutzmaßnahmen und Rechte nach dem HInschG gelten im jeweiligen Umfang auch für Personen, die eine hinweisgebende Person

- a) im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützt haben,
- b) für Dritte, wenn sie mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und im beruflichen Zusammenhang Repressalien erleiden,
- c) für juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und -vereinigungen, die mit der hinweisgebenden Person infolge einer Beteiligung rechtlich verbunden, für diese tätig oder mit ihr in einem beruflichen Kontakt stehen.

4.3 Schutzmaßnahmen für betroffene Personen

Die von einer Meldung betroffenen Personen werden in Bezug auf ihre Identität grundsätzlich in gleicher Weise durch das Vertraulichkeitsgebot geschützt (s.o. 4.1.1).

Ausnahmen (d.h. zulässige Weitergabe der Identität) sind – auch ohne Einwilligung der betroffenen Person - für folgende Fälle vorgesehen:

- a) ein festgestellter Verstoß kann nicht anders abgestellt werden
- b) dies im Rahmen von internen Untersuchungen erforderlich ist
- c) dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist
- d) für die Weitergabe an zuständige Behörden oder Gerichte (s.o. Ausnahmen 4.1.1)
- e) zur aktiven Einbindung der Strafverfolgungsbehörden durch die Meldestelle

Die arbeits- und betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. Anhörung vor Verdachtskündigung, vorherige Anhörung des Betriebsrates) bleiben hiervon unberührt.

5 Verfahren der BHN-Meldestelle

Die BHN-Meldestelle wird ausschließlich mit fachkundigem Personal besetzt, die ihre Tätigkeit unabhängig und unter Ausschluss von Interessenkonflikten ausüben. Die zuständigen Personen der Meldestelle sind zur Verschwiegenheit und entsprechend dieser BHN HInschRL verpflichtet und gewährleisten sowohl für hinweisgebende und mitwirkende Personen wie auch für betroffene Personen ein faires, verständliches und gerechtes Verfahren.

Das Verfahren der BHN-Meldestelle ist als solches festgelegt und wird für hinweisgebende Personen wie folgt transparent gemacht. Die BHN-Meldestelle ermöglicht Meldungen grundsätzlich in mündlicher Form oder in Textform.

5.1 Kommunikation mit hinweisgebenden Personen

Die BHN-Meldestelle nimmt die eingehenden Meldungen über Verstöße entgegen und hält den Kontakt mit hinweisgebenden Personen, soweit es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt. Dabei werden die Informationen wie folgt aufgenommen.

5.1.1 Informationsaustausch

Der Eingang der Informationen von hinweisgebenden Personen wird von der BHN-Meldestelle mit einer Eingangsbestätigung (binnen 7 Tagen) bestätigt und dokumentiert.

Die BHN-Meldestelle bittet nach Lage des Falles um weitere Informationen oder stellt eigene Nachforschungen an.

Im Wege von Zwischenmeldungen können Teilergebnisse von Nachforschungen oder Untersuchungen mit der hinweisgebenden Person für Beweis Zwecke abgesichert werden.

Die hinweisgebenden Personen erhalten binnen weiterer drei Monate von der BHN-Meldestelle eine Rückmeldung über geplante oder durchgeführte Folgemaßnahmen und die jeweiligen Gründe dafür. Die Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

5.1.2 Anonyme Meldungen

Hinweisgebende Personen sind nicht verpflichtet, ihre Identität bei der Meldung offenzulegen. Die BHN-Meldestelle richtet daher für hinweisgebende Personen zugleich Meldekanäle ein, die wahlweise auch zur Abgabe einer anonymen Meldung und zur anonymen Kommunikation geeignet sind.

Für anonyme Meldungen werden keine Verfahren vorgesehen, die eine Eingangsmeldung, weitere Kommunikation, Überprüfung von Protokollen, Anwendungsbereichsprüfungen oder Rückmeldung über Untersuchungen ermöglichen.

5.1.3 Protokolle und Meldungen

Alle Meldungen werden von der BHN-Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise und unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert (z.B. Brief, Emails, Protokolle etc.).

Eingehende telefonische oder sonstige Sprachübermittlungen werden von der BHN-Meldestelle grundsätzlich als Zusammenfassung in einem Inhaltsprotokoll erfasst.

Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person können auch Wortprotokolle erstellt werden.

Die hinweisgebende Person bekommt Gelegenheit, das jeweilige Protokoll zu prüfen, ggf. zu korrigieren und zu bestätigen, soweit es sich nicht um eine anonyme Meldung handelt (s.o. 5.1.2).

Tonaufzeichnungen sind zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.

Die Dokumentationen sind nach Abschluss des Verfahrens entsprechend den entsprechenden Fristen des HinschG zu löschen (derzeit drei Jahre).

5.1.4 Zusammenkünfte

Die BHN-Meldestelle ermöglicht den hinweisgebenden Personen auf Ersuchen in angemessener Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer zuständigen Person der BHN-Meldestelle. Mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.

5.2 Anwendungsbereichsprüfungen

Die BHN-Meldestelle überprüft zunächst, ob die Meldung in den sachlichen Anwendungsbereich der BHN HinschRL und des HinschG fällt (s.o. 3.3 und 3.4) und benachrichtigt die hinweisgebende Person über ggf. andere zuständige Stellen oder Behörden, die Eröffnung oder Ablehnung eines Verfahrens.

5.3 Stichhaltigkeitsprüfung

Die hinweisgebenden Personen werden gebeten, die gemeldeten Informationen über Verstöße so konkret wie möglich mitzuteilen, um das Verfahren bei der BHN-Meldestelle zu fördern.

Die BHN-Meldestelle führt das Verfahren fort, wenn

- a) es sich um begründete Verdachtsmomente oder
- b) das Wissen über bereits begangene tatsächliche oder sehr wahrscheinlich mögliche Verstöße
- c) oder Versuche der Verschleierung solcher Verstöße

handelt.

Die BHN-Meldestelle wird die Nachvollziehbarkeit des gemeldeten Verstoßes prüfen. Daher bitten wir die hinweisgebenden Personen möglichst

- zur Mitteilung des Grundes oder Anlasses für die Meldung
- zur Schilderung von Tathergang und Tatumständen des Verstoßes (z.B. Ablauf des Geschehens, Datum oder Zeitraum, Orte oder Bereiche)
- zur Erläuterung von bekannten Hintergründen der Tat
- zur Benennung von Namen der beteiligten Personen und deren Rollen (z.B. tatverdächtige Personen, Zeugen oder als Zeugen in Betracht kommende Personen)
- zur Kennzeichnung von bloßen Vermutungen, Schlussfolgerungen, persönlichen Erfahrungswerten oder Meinungen.

Bei umfangreichen Sachverhalten wird den hinweisgebenden Personen empfohlen zugleich einen Termin zu ausführlicher Schilderung des Verstoßes im Gespräch mit der BHN-Meldestelle zu vereinbaren. Die BHN-Meldestelle unterstützt die hinweisgebenden Personen bei der möglichst vollständigen und richtigen sowie richtig gekennzeichneten Dokumentation und Beweissicherung.

5.4 Missbrauchsprüfungen

5.4.1 Falschmeldungen

Die BHN-Meldestelle ist angewiesen, bei begründetem Verdacht im Laufe eines Verfahrens einen möglichen Missbrauch des Hinweisgebersystems durch vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Meldungen zu untersuchen.

Bei positiver Feststellung eines solchen Missbrauchs durch die BHN-Meldestelle werden die hinweisgebenden Personen in ihrer Identität nicht mehr durch das Vertraulichkeitsgebot geschützt.

Personen, die eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldung an die BHN-Meldestelle abgeben haben, können zudem zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, der aus der Mitteilung der unrichtigen Informationen in Verlauf des Verfahrens entstanden ist (z.B. gegenüber falsch beschuldigten Personen oder auch für verursachte Kosten der BHN Norden gGmbH).

5.4.2 Gutgläubige Meldungen

Die gutgläubige Meldung von Informationen, die sich dann später als unzutreffende erweisen, gilt nicht als Missbrauch. An die Überprüfung der Informationen durch die hinweisgebende Person werden keine überhöhten Anforderungen gestellt. Diese Überprüfung ist Aufgabe der BHN-Meldestelle. Wer angenommen hat, dass die Informationen zutreffen und hierfür hinreichende Gründe hatte, muss sich daher keine Sorgen über nachteilige Folgen aus der Meldung machen.

5.5 Folgemaßnahmen

Die BHN-Meldestelle hat die Aufgabe, den eingehenden Meldungen nachzugehen und dazu beizutragen, mögliche Verstöße abzustellen.

5.5.1 Interne Untersuchungen

Dazu können die zuständigen Personen der BHN-Meldestelle insbesondere interne Untersuchungen durchführen und dabei die betroffenen Personen oder Stellen sowie den Beschäftigungsgeber und zuständige Arbeitseinheiten für interne Ermittlungen kontaktieren. Im Rahmen der Untersuchungen hat die BHN-Meldestelle weiterhin das Vertraulichkeitsgebot zu beachten (s.o. 4.1.1).

5.5.2 Untersuchungsmethoden

Die BHN-Meldestelle hat bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von internen Untersuchungen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sind mit den legitimen Zwecken des HinschG abzuwägen.

Für die Folgemaßnahmen im Wege von internen Untersuchungen hat die BHN-Meldestelle das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 Abs. 3 GG - Grundgesetz und „Fair Trail“ nach Art. 6 EMRK – Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) gegenüber den betroffenen Personen zu gewährleisten, und zwar durch:

- unabhängige, unvoreingenommene und unparteiische durchgeführte Untersuchungen
- vollständige Aufklärung des Sachverhalts
- ein Recht zur Stellungnahme für betroffene Personen vor Abschluss des Verfahrens
- die Berücksichtigung entlastender Tatsachen zugunsten betroffener Personen
- die zeitnahe Durchzuführen der Untersuchungen
- sachliche und respektvolle Methoden der Untersuchung
- den wirksamen und effektiven Abschluss des Verfahrens unter Beachtung von „Fair Trail“
- zweifelsfreien Nachweis eines Fehlverhalten

5.5.3 Information und Konsultation der Geschäftsführung

Art, Umfang und Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen der unabhängigen BHN-Meldeinstelle und der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat (falls die Geschäftsführung selbst von der Meldung betroffen ist) hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Aus Ziel und Zweck des HinSchG folgt aber, dass die Geschäftsleitung das Hinweisgeberschutzsystem im Rahmen der Compliance zur Umsetzung des HinSchG einsetzt. Die BHN-Meldeinstelle kann daher in Abwägung ihrer Unabhängigkeit und der Zielsetzung des HinSchG wie folgt vorgehen:

- a) sie informiert die Geschäftsleitung/Verwaltungsrat unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots über Verfahren und Folgemaßnahmen, soweit sie im eigenen Ermessen selbständige Entscheidungen nach dem HinSchG treffen, kann
- b) und konsultiert die Geschäftsleitung oder ggf. Gesellschafter/Verwaltungsrat zur Abstimmung von Folgemaßnahmen mit Relevanz für interne Maßnahmen oder externe Auswirkungen.

5.5.4 Weiterleitung an zuständige Stellen und Behörden

Hat die BHN-Meldeinstelle keine weiteren Möglichkeiten zu Überprüfung des gemeldeten Verstoßes, kann sie die weiteren Ermittlungen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes (s.o. 4.1.1) an eine zuständige Arbeitseinheit für interne Ermittlungen der BHN Norden gGmbH oder eine zuständige Behörde zum Zwecke der Fortführung der Untersuchungen abgeben.

Vor einer aktiven Weitergabe an andere zuständige öffentliche Stellen und Ermittlungsbehörden ist stets

- eine Rücksprache zur Interessenlage der Geschäftsleitung durchzuführen,
- die Auswirkungen des externen Verfahrens für das Unternehmen zu berücksichtigen,
- die Erforderlichkeit zum Zwecke der Förderung von Folgemaßnahmen zu prüfen,
- eine Rechtspflicht für die Meldung oder Anzeige zu beachten,
- zu berücksichtigen, ob der Verstoß nicht anders abgestellt werden kann,
- die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme (z.B. mildere Mittel) zu prüfen
- eine gesetzliche Anzeigepflicht zu beachten (z.B. § 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten)

Die BHN-Meldeinstelle kann die hinweisgebende Person auch an eine andere zuständige Stelle verweisen, wie z.B.

- Beschwerden an den Beschäftigungsgeber oder die zuständige Arbeitsschutzbehörde nach §§ 16, 17 Abs. 2 ArbSchG
- Beschwerderecht nach § 84 BetrVG (zuständige Stelle unter Hinzuziehung des Betriebsrates)
- Hinweis auf Verstöße gegen das Geldwäschegesetz an Aufsichtsbehörde (§ 53 GwG)
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG (z.B. Menschenrechtsbeauftragter nach § 4 Abs. 3 LkSG)

5.5.5 Verweisung und Einstellung

Als zulässige Folgemaßnahme kann die BHN-Meldeinstelle die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen oder das Verfahren nach sorgfältiger Überprüfung abschließen (z.B.

- aus Mangel an Beweisen

- wiederholte Meldung eines bereits abgeschlossenen Verfahrens, soweit die Meldung keine neuen Tatsachen enthält
- aus anderen rechtmäßigen Gründen

Die Einstellung aus „anderen Gründen“ ist zuvor mit der Geschäftsleitung in folgenden Fällen abzustimmen:

- wegen Geringfügigkeit (Bagatellen)
- bei besonderen Fürsorgepflichten des Beschäftigungsgebers
- aufgrund von Schuldunfähigkeit der betroffenen Person
- bei Minderjährigkeit der betroffenen Person
- zum Zwecke der Versöhnung
- in Fällen einer akzeptierten Wiedergutmachung

5.5.6 Abschlussbericht

Jeder Abschluss eines Verfahrens der BHN-Meldestelle wird mit einem Abschlussbericht dokumentiert, der begründete Empfehlungen für die Art und Weise des Abschlusses des Verfahrens enthält, und zwar durch

- a) Abschluss aus Mangel an Beweisen
- b) Verweisung an eine andere zuständige Stelle
- c) Einleitung weiterer Untersuchungen durch eine zuständige Behörde
- d) Empfehlungen zu internen Maßnahmen (z.B. Sanktionen, Abhilfemaßnahmen)
- e) Empfehlungen zu externen Maßnahmen (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen z.B. für Schadensersatzansprüche und Bußgeldverfahren)

6 Offenlegung unrichtiger Informationen

Soweit das HinschG die Offenlegung von Verstößen zulässt, sind die Personen, die Informationen zulässig offenlegen nach dieser Richtlinie und dem HinschG geschützt.

Die Offenlegung unrichtiger Informationen ist verboten und kann

- a) zu Schadensersatzpflichten nach einer Falschmeldung (§ 38 HinschG)
- b) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 20.000 Euro belegt werden (§ 40 Abs. 1 HinschG).

7 Wahlrecht (interne oder externe Meldung)

Hinweisgebende Personen können wählen, ob sie sich an die interne BHN-Meldestelle oder eine externe Meldestelle wenden. Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende externe Meldestelle des Bundes oder der Länder eingerichtet wurde und nach der Lage des Falles zuständig ist (§ 7 Abs. 1 HinschG).

8 Behinderungsverbot

Die Behinderung einer Meldung an die BHN-Meldestelle oder Behinderung der Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und BHN-Meldestelle ist verboten.

Behinderungen sind insbesondere Drohungen und Maßnahmen mit dem Ziel der Einschüchterung der hinweisgebenden Person.

9 Bekanntmachung

Diese BHN HinschRL soll zum Zwecke der Information und Transparenz des Hinweisgeberschutzsystems und des Verfahrens der BHN-Meldestelle allen Beschäftigten und weiteren zur Meldung berechtigten Personen schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Hinweisgebende Personen sollen sich vor der geplanten Meldung und auch im Laufe eines Verfahrens über ihre Rechte sowie die Pflichten der BHN-Meldestelle informieren können.

Dazu ist die BHN HinschRL in geeigneter Weise zu veröffentlichen, und zwar insbesondere

- auf der Website der BHN Norden gGmbH
- im Intranet der BHN Norden gGmbH,
- durch Aushang bzw. am „Schwarzen Brett“

oder sonstige leichte Möglichkeiten des Abrufs.

Zugleich werden die Informationen zum Hinweisgeberschutzsystem von der Personalabteilung

- bei Neueinstellung schriftlich erteilt
- auf Anforderung übersandt oder herausgegeben.

10 Betriebsrat

10.1 Unterrichtung und Mitbestimmung

Der Betriebsrat wird über das Hinweisgeberschutzsystem vor der Inbetriebnahme der BHN-Meldestelle umfassend unterrichtet (§ 80 Abs. 2 BetrVG) und hat Mitbestimmungsrechte in Bezug auf die Verwendung von technischen Einrichtungen der BHN-Meldestelle (z.B. elektronische Meldesysteme, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) sowie in Bezug auf das standardisierte Verfahren zur Meldung und den Umgang mit Verstößen (Ordnung des Betriebs und Verhalten der Beschäftigten im Betrieb, § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG).

Die weiteren Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt.

10.2 Betriebsvereinbarung BHN-Hinweisgeberschutzsystem

Weitere Regelungen (z.B. zum Umgang mit Verstößen) bleiben einer gesonderten Betriebsvereinbarung zum Hinweisgeberschutzsystem vorbehalten. Dazu gehören auch Fragen der Behandlung von Meldung von Verstößen bei eigener Beteiligung von hinweisgebenden Personen (Amnestieprogramm: Sanktionen, Sanktionsverzicht oder -milderung, s.u. Ziffer 11) und die Information des Betriebsrates durch Berichte der BHN-Meldestelle.

10.3 Betriebsvereinbarung „Schutz des Personals vor Mobbing am Arbeitsplatz“

In Mobbingangelegenheiten kann sich eine wechselnde oder doppelte Zuständigkeit zwischen dem vom Betriebsrat benannten Mobbingbeauftragten und der BHN-Meldestelle ergeben.

Der Mobbingbeauftragte ist für alle Mobbingangelegenheiten im arbeits- oder zivilrechtlichen Bereich zuständig, soweit diese die Erheblichkeitsschwelle zu einem strafbaren Verstoß noch nicht überschritten haben. Die BHN-Meldestelle ist für alle Mobbinghandlungen zuständig, die sich als Straftaten darstellen (z.B. sexuelle Nötigung, Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung, Körperverletzung, Nachstellung, Nötigung, Bedrohung). Soweit es sich nicht um eine Einzeltat, sondern um fortgesetztes Mobbing handelt, sind die jeweiligen Mobbinghandlungen zu differenzieren. Liegt sowohl arbeits-/zivilrechtliches Mobbing wie auch strafbewehrtes Mobbing vor, sind die jeweiligen Zuständigkeiten zwischen dem Mobbingbeauftragten und der BHN-Meldestelle entsprechend aufzuteilen.

Die Koordination der Zuständigkeiten zwischen Mobbingbeauftragten und BHN-Meldestelle ist in der Betriebsvereinbarung BHN-Hinweisgeberschutzsystem (dort Ziffer 9) sowie in der Betriebsvereinbarung „Schutz des Personals vor Mobbing am Arbeitsplatz“ (dort § 4.1 und § 4.6) geregelt. Diese Koordination betrifft insbesondere die Vertraulichkeit, die Beschreibung der Erheblichkeitsschwelle und die Regelung, wann Schlichtungs- oder Konfliktlösungsverfahren des Mobbingbeauftragten zu beenden sind oder fortgesetzt werden können.

11 BHN-Amnestieprogramm für Täter, Mittäter und Teilnehmer

11.1 Ziel des BHN-Amnestieprogramms

Ziel des BHN-Amnestieprogramms ist der Anreiz für Täter, Mittäter oder Teilnehmern zur Meldung eigener oder gemeinsamer Verstöße und deren angemessener Schutz vor Repressalien, der in § 36 Abs. 1 HinschG vom Gesetzgeber für diese sich selbst meldenden Personen unvollständig geregelt wurde. Das BHN-Amnestieprogramm dient der Steigerung des allgemeinen rechtskonformen Verhaltens in der BHN Norden gGmbH. Niemand soll durch Repressalien von einer Meldung abgehalten werden, das gilt auch für Täter, Mittäter und Teilnehmer von Verstößen im Rahmen dieses BHN-Amnestieprogramms.

11.2 Anmeldung für das BHN-Amnestieprogramm

Niemand ist nach dem Gesetz verpflichtet, sich selbst anzuzeigen. Das gilt auch für hinweisgebende Personen gegenüber der BHN-Meldestelle. Ein Schutz von hinweisgebenden Personen, die zugleich Täter, Mittäter oder Teilnehmer sind, ist nicht in dem Umfang möglich, wie er unbeteiligten hinweisgebenden Personen zusteht. Wer aber als Täter, Mittäter oder Teilnehmer eines Verstoßes tätige Reue zeigen will, kann von der BHN-Meldestelle angemessenen persönlichen Schutz im Austausch gegen eine hinreichend qualifizierte Meldung zu einem Verstoß erhalten.

Hierzu bietet die BHN-Meldestelle eine Überprüfung der Amnestiefähigkeit im Wege einer Anmeldung für ein BHN-Amnestieprogramm an (Vorverfahren). Dabei werden hinweisgebende Personen, die sich selbst belasten, zunächst gegenüber dem Beschäftigungsgeber anonym behandelt und können sich nach Vermittlung eines Amnestieangebots durch die Geschäftsführung frei für oder gegen die Eröffnung eines Verfahrens durch die BHN-Meldestelle entscheiden.

11.3 Voraussetzungen für das BHN-Amnestieprogramm

Voraussetzung ist eine tätige Reue der sich selbst belastenden Person durch ein Rehabilitationsverhalten im Sinne einer „wiederherstellenden Gerechtigkeit“ in der BHN Norden gGmbH z.B. durch:

- Freiwilligkeit der Reueaktivität (nicht aus Zwang, z.B. aus Anlass einer bevorstehenden Entdeckung als Täter, Mittäter oder Teilnehmer)
- Frühzeitigkeit oder Rechtzeitigkeit der Meldung zur Verhinderung von (weiteren) Schäden für das Unternehmen
- Reueaktivität durch umfassende Aufklärung des Verstoßes (einschließlich Zeugenaussage über weitere Mittäter oder Teilnehmer)
- Verhinderung drohender zukünftiger Schäden oder Folgeschäden für das Unternehmen
- Angebot zum Abschluss einer vertraglichen Schadenswiedergutmachungsvereinbarung mit betroffenen Opfern, Geschädigten oder dem Beschäftigungsgeber

Die Voraussetzungen des Amnestieprogramms gelten Zug um Zug, d.h. Schutz und Amnestie werden nur im tatsächlichen Austausch mit hinreichenden Meldungen angeboten (z.B. umfassende Aufklärung oder zumindest wesentlicher Beitrag zur Aufklärung). Werden die Angebote oder Ankündigungen durch die sich selbst belastende Person anschließend insgesamt oder teilweise nicht eingehalten, kann ein Amnestieangebot seitens der BHN-Meldestelle widerrufen werden.

11.4 Inhalt eines Amnestieangebots

Das Amnestieangebot der Geschäftsführung bezieht sich stets allein auf einen internen Sanktionsverzicht oder eine Milderung ansonsten üblicher Sanktionen in zivil- und arbeitsrechtlicher Hinsicht durch den Beschäftigungsgeber. Ein Amnestieangebot bezieht sich niemals auf mögliche weitere strafrechtliche Folgen seitens der Ermittlungsbehörden oder Gerichte.

Amnestieangebote können z.B. beinhalten:

- Umfassender Verzicht auf betriebliche Sanktionen (z.B. Abmahnung, Kündigung, fristlose Kündigung)
- Verzicht auf gerichtlichen Schadensersatzprozess (Voraussetzung: Abschluss einer verbindlichen vertraglichen Schadenswiedergutmachungsvereinbarung)
- Ratenzahlung statt sofortige Einmalzahlung für Schäden des Beschäftigungsgebers
- Erteilung einer Abmahnung statt (fristloser) Kündigung
- Verzicht auf Sanktionen im Falle eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit einer geschädigten Person
- Verzicht auf bestimmte Folgemaßnahmen der BHN-Meldestelle (z.B. Weitergabe an Ermittlungsbehörden, soweit keine gesetzliche Anzeigepflicht besteht)

Die Geschäftsführung entscheidet über ein mögliches Amnestieangebot nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes (einschließlich der Folgen) und dem Rehabilitationsverhalten der sich selbst belastenden Person (Ziffer 10.3).

11.5 Beauftragung des Betriebsrats mit Amnestieverhandlung

Nach einer Anmeldung zum BHN-Amnestieprogramm beauftragt die Meldestelle den Betriebsrat mit der Verhandlung eines möglichen Amnestieangebots für die (anonyme) sich selbst belastende

hinweisgebende Person mit der Geschäftsführung. Damit wird die Neutralität der Meldestelle für ein anschließendes Verfahren der BHN-Meldestelle gewahrt.

Der Betriebsrat stellt einen Beistand für Täter, Mittäter oder Teilnehmer, der zuständig ist

- die Amnestieverhandlung mit der Geschäftsführung,
- den Informationsaustausch mit der BHN-Meldestelle,
- die Verhandlung und Prüfung der Inhalte eines Amnestieangebots,
- die Bewertung des Angebots durch die Geschäftsführung,
- die Vermittlung eines Amnestieangebots der Geschäftsführung an die BHN-Meldestelle,
- die Empfehlung für oder gegen die Aufnahme des Amnestieverfahrens
- die Mitteilung, dass kein Amnestieangebot seitens der Geschäftsführung erteilt wird,
- den Schutz der sich selbst belastenden hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen im Rahmen des BHN-Amnestieprogramms (§ 84 Abs. 3 BetrVG).

11.6 Amnestieentscheidung

Die BHN-Meldestelle informiert die sich selbst belastende hinweisgebende Person über ein vorliegendes Amnestieangebot der Geschäftsführung.

Die BHN-Meldestelle berücksichtigt die Entscheidung der sich selbst belastenden Person zur Annahme oder Ablehnung des Amnestieangebots (Amnestieentscheidung).

Bei Ablehnung des Amnestieangebots bleibt die Anonymität der hinweisgebenden Person gewahrt, die Daten werden gelöscht und es wird kein Verfahren eröffnet.

Bei Annahme des Amnestieangebots eröffnet die BHN-Meldestelle das Verfahren. Sie dokumentiert die Amnestievereinbarung, die von der hinweisgebenden Person und der Meldestelle unterzeichnet wird. Die BHN-Meldestelle ist im Rahmen des Ermessens über Folgemaßnahmen an die vorherige Amnestieentscheidung der Geschäftsführung zugunsten der sich selbst belastenden Person gebunden.

Widerruft die BHN-Meldestelle das Amnestieprogramm später infolge der Nichteinhaltung der Amnestievereinbarungen durch die hinweisgebende Person, wird das Verfahren fortgeführt und die Meldestelle entscheidet über die Folgemaßnahmen.

12 Schulungen und Sensibilisierungen

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, von der BHN Norden gGmbH angebotene Schulungen oder Sensibilisierungen über das interne Hinweisgeberschutzsystem und die Aufgaben der BHN-Meldestelle durchzuführen.

Die Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen werden in Absprache mit der Geschäftsleitung von der BHN-Meldestelle und von den dort zuständigen Personen organisiert und angeboten.

13 Datenschutz

Die BHN-Meldestelle ist befugt, personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Richtlinie und nach dem HinschG erforderlich ist.

Die BHN-Meldestelle hat die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen. Für die Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten hat die BHN-Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen (§ 10 HinschG).

Die Einzelheiten regelt die gesonderte

BHN Datenschutzrichtlinie für das Hinweisgeberschutzsystem

und unterliegen der Überprüfung durch den externen Datenschutzbeauftragten.

14 Kontakt zur BHN-Meldestelle

Die Geschäftsleitung hat die Avallon GmbH, Finkenburgweg 9, 26603 Aurich als Dienstleister mit der Einrichtung und dem Betrieb der internen BHN-Meldestelle entsprechend dem Hinweisgeberschutzsystem dieser BHN HinschRL und nach dem HinschG beauftragt.

Der Betrieb der BHN-Meldestelle durch den Dienstleister hat für hinweisgebende Personen den Vorteil, dass die Vertraulichkeit der Identität effektiver geschützt werden kann als im Falle von Meldeverfahren innerhalb des Unternehmens.

Hinweisgebende Personen können für die Mitteilung ihrer Informationen über Verstöße folgende von der Avallon GmbH bereit gestellten Meldekanäle verwenden:

14.1 Persönliche Meldungen:

Telefon: +49 (0) 4941 983890 72
E-Mail-Adresse: cco@avallon.de
Postanschrift: Avallon GmbH, - Meldestelle -, Finkenburgweg 9, 26603 Aurich

14.2 Anonyme Meldungen:

Telefon (Festnetz): *31# 04941 983890 72
Telefon (Handy): #31# 04941 983890 72
Postanschrift: Avallon GmbH, - Meldestelle -, Finkenburgweg 9, 26603 Aurich

14.3 Zusammenkünfte:

Persönlicher Termin: im Avallon Büro oder vereinbarter Ort nach Terminabsprache
Videokonferenz: Teilnahme an einer Videokonferenz auf Einladung der Meldestelle
(Voraussetzung: Ihre vorherige freiwillige Einwilligung)

Zusammenkünfte werden in der Art und Weise angeboten, dass die Vorgaben dieser Richtlinie zur Dokumentation und Vertraulichkeit eingehalten werden können:

